



# Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Gewaltfreie Erziehung)

Vorentwurf

## Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 302 Abs. 1 erster Satz (betrifft nur den französischen Text) und  
zweiter Satz sowie Abs. 4*

<sup>1</sup> [...]. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2023 ...  
<sup>2</sup> SR 210